

## 8.9 Löschwasserbereitstellung/ Belange des Brandschutzes

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 und den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften (Kommunalverfassung, Brandschutzgesetz M-V usw.) ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinde/ Stadt. Auf ausreichende Feuerwehruzufahrten gemäß § 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist zu achten und geeignete Löschwasserentnahmestellen sind zu schaffen. Die Zufahrten, inneren Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14090 hergestellt und gekennzeichnet werden. Der Löschwasserbedarf ist entsprechend DVGW- Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen.

Für den Planbereich ist ein mittlerer Grundschutz (Abs. 4, DVGW Arbeitsblatt W 405) von 48 m<sup>3</sup> abzusichern, der gemäß der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ zu ermitteln ist.

Dabei ist das Plangebiet, dem Abschnitt „Kleinsiedlung, Wochenendhausgebiete“ zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Anwendung gelangten Baumaterialien ist bei dem Löschwasserbedarf von klein bis groß zu variieren. In der Regel ist das Löschwasser gemäß Tabelle für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu halten. Für das Plangebiet ist, wie bereits oben gesagt, von einem mittleren Grundschutz auszugehen, welcher bei feuerbeständigen und feuerhemmenden Umfassungen und weicher Bedachung (wie im Geltungsbereich erlaubt) von einem Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup> die Stunde und dies für 2 Stunden ausgeht.

Dieser Löschwasserbedarf kann über die Leitungsführungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen abgedeckt werden. Die dazu notwendigen technischen Parameter hinsichtlich der Hydrantenstandorte (ein geplanter Standorte, Beachtung 300 m Radius), der Dimensionierung der Leitungsführungen usw. sind mit den Verantwortlichen des ZWAR sowie der Genehmigungsbehörde, Landkreis Rügen abzustimmen.

## 9. Schutzgebiete und -objekte

### 9.1 Allgemeine Aussagen

Die natürlichen Bedingungen im Großraum Wittow sind wertvoll.

Dieser Tatsache wird in vielen einschlägigen Untersuchungen, Programmen, Konzepten (z. B. Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern, Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern) derart Tribut gezollt, dass die dort vorgenommenen Einstufungen der einzelnen Betrachtungskriterien in der Regel mittel bis hoch angelegt werden.

Bei Begutachtung des Plangebietes sind folgende, in der Nähe befindliche Schutzgebiete zu berücksichtigen:

- 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V),
- 200 m Bauverbotszone gemäß § 89 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V),
- Naturschutzgebiet (NSG) „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“

sowie

- FFH- Gebiet DE 1346-301 (M-V Nr. 50) „Steilküste und Blockgründe Wittow“.

Mit dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern wird die Insel Rügen in die Großlandschaft „Ostseeküstengebiet“ eingestuft und das Plangebiet mit in die Landschaftszone „Nördliches Insel- und Boddengebiet“.

Auszugsweise weitere Bewertungen, die die hohe Wertigkeit des Plangebietes aufzeigen:

- Einstufung der Bedeutung für den Naturhaushalt - *Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, angrenzend an einen sonstigen Bereich,*
- potentiell natürliche Vegetation - *subatlantische Buchenmischwälder,*
- Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume - *Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit,*
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes - *Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit - in angrenzender Nähe Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit,*
- Böden mit höherer natürlicher Ertragsfähigkeit - *Bereich mit mittlerer bis hoher natürlicher Ertragsfähigkeit,*
- Schutzwürdigkeit des Bodens - *Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit,*
- Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers - *Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit,*
- Pflege und Entwicklungsbereiche - *für das Plangebiet keine Aussagen - angrenzend Schwerpunktbereiche für die ungestörte Naturentwicklung,*
- Anforderungen an die Raumplanung/ Bereiche mit herausgehobener Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung - *Bereich mit herausragender Bedeutung.*

Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern sind die o. g. grundlegenden naturschutzrechtlichen Belange ebenfalls hervorgehoben worden. Dabei ist der Planbereich

- zum Teil als Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege und zum Teil keiner naturschutzfachlichen Raumstruktur

und

- zum Tourismusschwerpunktraum

zugeordnet worden.

Räume mit besonderen Funktionen im Naturschutz und in der Landschaftspflege sind als *Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege* zu sichern und zu pflegen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Räume in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsbezogene Erholung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in *Tourismusschwerpunkträumen* der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt wird. Seine Belange haben Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die den Fremdenverkehr störenden Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Diese beiden Einstufungen sind für das Plangebiet zu berücksichtigen.

## 9.2 Angrenzende Schutzgebiete

### 9.2.1 Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow mit Kreptitzer Heide“

West- und nordwestlich zum Plangebiet Rehbergort befindet sich das einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet (NSG) „Nordwestufer Wittow mit Kreptitzer Heide“, welches sich entlang der nördlichen Ostseeküste der Halbinsel Wittow zieht. Die Verordnung zu diesem Naturschutzgebiet befindet sich derzeit in Überarbeitung und steht kurz vor ihrer Bekanntmachung.

Die Gemeinde Dranske ist zeitlich vor diesem Bauleitplanverfahren durch das Umweltministerium M-V darauf hingewiesen worden, die Überarbeitungsentwürfe zu berücksichtigen, da die Bekanntmachung der neuen Verordnung lediglich noch ein Verwaltungsakt sei.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines ausgedehnten hochaktiven und dynamischen Steilküstenabschnittes der Halbinsel Wittow einschließlich der oberhalb des Kliffs vorhandenen Vegetation, seines seeseitig vorgelagerten Kies- und Blockstrandes einschließlich der Spülsäume und entsprechender Flachwasserbereiche mit maritimen Hartsubstraten, seiner Dünen und Sandmagerrasenvegetation sowie seiner schützenswerten Fauna. Für dieses Schutzgebiet ist festzustellen, dass durch das Plangebiet Rehbergort keine erheblichen Beeinträchtigungen aufkommen bzw. die bestehenden Beeinträchtigung keine Erheblichkeit erlangen. Die unter § 4 der Verordnung genannten Verbote werden durch die Planung nicht verletzt. Das Schutzgebiet wird durch die baulichen Vorhaben nicht berührt. Eine Wirkung ergibt sich lediglich aus der Nähe der Menschen. Dabei ist positiv zu unterstellen, dass die Verbote eingehalten werden. Unter Betrachtung des Vorgenannten, der Begründung zur Planung, ihrer Zielstellung, der Einordnung in das Plangebiet u. v. m. kann davon ausgegangen werden, dass die Planung an dem Standort unter Bezugnahme auf das NSG als verträglich einzuschätzen ist.

Mit der Genehmigung der 5. Änderung des FNP ist auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde der Entwicklung des Plangebietes zu einem Wochenendhausgebiet zugestimmt worden.

### 9.2.2 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet (FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet) befindet sich aber in der Nähe des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) Nr. 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“.

Das FFH- Gebiet erfasst u. a. das nationale, regionale Schutzgebiet NSG „Nordwestufer Wittow mit Kreptitzer Heide“. Es hat derzeit eine Fläche von ca. 1.850 ha und umfasst auf der Halbinsel Wittow den gesamten nördlichen Küstenabschnitt mit Ausläufern.

Das Erhaltungsziel dieses FFH- Gebietes besteht im Schutz und den Erhalt der vorhandenen Lebensraumtypen. Die schützens- und erhaltenswerten Lebensräume sind

- Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- Riffe
- einjährige Spülsäume
- mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation
- Graudünen mit krautiger Vegetation (als prioritärer Lebensraum) (zu dem bereits geprüften FFH-Gebiet Nr. 50 nachgemeldeter Lebensraum),
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion und Hydrocharaktion (zu dem bereits geprüften FFH-Gebiet Nr. 50 nachgemeldeter Lebensraum),

- Waldmeister-Buchenwald (zu dem bereits geprüften FFH-Gebiet Nr. 50 nachgemeldeter Lebensraum).

Der allgemeine Gebietscharakter erfasst nachfolgende Lebensraumklassen: Meeresgebiete und -arme; Küstendünen, Sandstrände, Machair; Shingle, Felsküsten, Inselchen; Binnengewässer (stehend und fließend); Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana; Trockenrasen und Steppen; Feucht- und Halbfeuchtrasen; anderes Ackerland; Laubwald; sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete). Es handelt sich hier um eine einmalige, charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit dem mächtigen Steilküsten von Kap Arkona ihren Höhepunkt findet. Geröll- und Blockpackungen wurden gebildet.

Das FFH- Gebiet Nr. 1346-301 hat eine hervorragende Ausprägung der FFH- Lebensraumtypen Ostseefels- und Steilküsten mit Vegetation und Riffen in einer naturräumlichen Haupteinheit. Sie sind wichtiger Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes. Auf Kap Arkona befinden sich Reste einer slawischen Tempelburg. Im Riffbereich sind zahlreiche Schiffwracks vorhanden. Strand und Meerboden bis zu 20 m Tiefe stellen ein rückverlegtes Steilufer dar, von dem auf den Sandflächen Block- und Geröllfelder zurückgeblieben sind. Die Verletzlichkeit des Gebietes liegt in der Empfindlichkeit gegenüber jeder Einschränkung der natürlichen Erosion. Die Beeinträchtigungen aus dem starken Besucheraufkommen halten sich in Grenzen und führen derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem.

Für das Schutzgebiet werden FFH-Arten benannt (zu dem bereits geprüften FFH-Gebiet Nr. 50 nachgemeldete Arten),

- Kammolch
- Rotbauchunke
- Kegelrobbe
- Schweinswal.

Aus dem Plangebiet selbst, seiner Bebauung, Grundstücksnutzung, Erschließung usw. (internes) ergibt sich keine direkte Berührung mit dem benannten FFH-Gebiet und somit auch keine Beeinträchtigung. Beeinträchtigung können sich aus der menschlichen Nutzung ergeben, in der Art, dass das FFH- Gebiet, vor allem zu Erholungszwecken betreten wird. Die Berührung selbst (Begehbarkeit des Gebietes) ist bereits ohne diesen B-Plan zu verzeichnen, da die Schutzgüter grundsätzlich frei betretbar und ihre Nutzung nicht verboten ist, sondern lediglich eingeschränkt erfolgen soll.

Das Plangebiet „Rehbergort“ befindet sich innerhalb eines 300 m Bereiches zu dem benannten FFH- Schutzgebiet. Aus diesem Grund ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske eine FFH Verträglichkeitsstudie gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern“ zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden. Diese Verträglichkeitsstudie gibt Auskunft darüber ob die erkannten Beeinträchtigungen zu einer Erheblichkeit für das Schutzgebiet gelangen.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dranske wurde vom Büro ARNO MILL INGENIEURE, DIPL.-ING. M. KNITTEL durchgeführt und basiert auf einer Vorstufe der nunmehr vorliegenden Lebensraumtypen- und FFH-

Arten. Zum damaligen Zeitpunkt wurde keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung zum FFH-Gebiet Nr. 1346-301 festgestellt.

„Im Jahr 2004 erfolgten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausweisung weiterer FFH-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche Änderungen und Nachmeldungen zu Lebensraumtypen und FFH-Arten auch einzelner bereits gemeldeter Gebiete. Für das im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtete FFH-Gebiet ... wurden weitere Lebensraumtypen und auch FFH-Arten gemeldet. ...seit Juni 2005 liegt der überarbeitete Standard-Datenbogen zum Gebiet vor (UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V 2005, Planungsstand 4/2005), der Gegenstand ...“ der Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie ist. Die Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde vom PLANUNGSBÜRO SEPPELER, FRAU DIPL.-BIOLOGIN D. SEPPELER durchgeführt.

In Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden sind mit der Aufstellung dieses B-Planes Nr. 15 der Gemeinde Dranske die nachgemeldeten Lebensraumtypen und Tierarten zum FFH-Gebiet ergänzend zu betrachten, um auch für diese mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Wirkungen der konkretisierten Planung auszuschließen. Zu dem ist zu prüfen, ob sich die geringfügige Änderung durch die zwei zusätzlichen Gebäude auf das Schutzgebiet auswirken können. Die Ergänzung erfolgt als Vorprüfung.

Zusammenfassend konnte dazu Folgendes festgestellt werden:

„- FFH-Lebensraumtypen des Schutzgebietes, das entlang der Küste zwischen Dranske und Kap Arkona liegt, werden durch Baumaßnahmen nicht berührt. Die aufgeführten Lebensraumtypen(LRT) 1110, 1170, 1210, 1220, 1230, 2130\*, 3150, 9130 liegen nur teilweise in der Nähe des Plangebietes;

- entsprechend den prozentualen Angaben zu den einzelnen LRT sind besonders die vom Meerwasser beeinträchtigten LRT zu schützen; alle übrigen Lebensraumtypen liegen bei oder unter 3%;

- als prioritärer Lebensraum wurde der Lebensraumtyp 2130\* *Graudünen der Küste mit krautiger Vegetation* nachgemeldet, der sich nicht im Umfeld der Planung befindet, so dass Beeinträchtigung nicht zu erwarten sind;

- die von der Planung ausgehenden voraussichtlichen Wirkungen, die überwiegende temporär während der Bauphase zu erwarten sind, wurden bereits im Jahr 2003 auf der FNP-Ebene für einzelne Lebensraumtypen als verträglich eingestuft und ändern sich hinsichtlich der Art der Wirkungen und der Stärke aufgrund der Erweiterung um 2 Grundstücke kaum;

- nach Prüfung kann das unverschmutzte Niederschlagswasser vollständig in das Gewässer geleitete werden, so dass kein zusätzlicher Entwässerungsgraben oder eine zusätzliche Verrohrung in Richtung Küste bis in den Steilküstenbereich (FFH-Gebiet) gebaut werden muss;

- die gemeldeten Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie Kegelrobbe und Schweinswal leben nicht im Ostseebereich vor Dranske, die Rotbauchunke konnte 2005 im untersuchten Gewässer und im Umfeld nicht nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen auch hier nicht zu erwarten sind

- als Anhang II - Art wurde der Kammmolch im und außerhalb des Plangebietes und in den Gewässern bis zu 2,5 km um das Plangebiet regelmäßig nachgewiesen, von größeren (Teil-) Populationen im Raum Dranske ist auszugehen;

- Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen in das FFH-Gebiet oder in Teilebensräume außerhalb des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden, da weder die Beseitigung des Laichgewässers, die Veränderung der Uferstruktur, Beseitigung der Flachwasserzonen, Entfernung submerser Vegetation in den Gewässern oder intensive Freizeitaktivitäten im oder am Gewässer mit Auswirkungen auf die Flachwasserbereiche durch den Bau oder die Nutzung von Wochenendhäusern zu erwarten sind;

- die Verringerung oder Veränderung potenziell nutzbarer Flächen durch Versiegelung (max. 0,9 ha) als Winter- oder Sommerlebensraum im Plangebiet außerhalb des FFH-Gebietes wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auch im Zusammenhang mit anderen vorhandenen oder geplanten Projekten im Umfeld führen, so dass kumulative Auswirkungen mit erheblichen Auswirkungen bis ins FFH-Gebiet auszuschließen sind;
- Beeinträchtigungen mit Verschlechterungen des Erhaltungszustandes, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder einzelner gemeldeter FFH-Arten der Anhänge der Richtlinie im FFH-Gebiet werden durch die prognostizierten Wirkungen bis zu 150-200 m, überwiegend während der Bau-phase durch Staub, Lärm, optische Reize um das Plangebiet nicht erwartet;
- Aufwertungsmaßnahmen am und im Umfeld des Gewässers, die schon Beginn der Baumaßnahme und mit Zustimmung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden können (z. B. Entbuschung, Entmüllung, ggf. Entschlammung, Schaffung von zusätzlichen Winterquartieren in Form von Totholz und Findlingen im Umfeld als Ersatzlebensräume für Amphibien/ Kompensation für Flächenverlust durch Versiegelung und die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus dem Plangebiet) führen zum dauerhaften Erhalt und zur Verbesserung von Amphibienreproduktionsstätten außerhalb des FFH-Gebietes und leisten einen Beitrag zum positiven Gebietsmanagement;
- alternativ können einzelne Maßnahmen auch im bzw. am Rande des FFH-Gebietes im Bereich vorhandener Gräben oder oberhalb der Küste erfolgen, soweit eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörden hierfür in Aussicht gestellt wird, da auch hier der Kammmolch beobachtet werden konnte und sich die Gräben aufgrund der starken Vergrasung im Jahresverlauf suboptimal darstellen.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes, der bereits vorliegenden Studie zur 5. Änderung des FNP und den Ergebnissen der Amphibienerfassungen werden für die genannten Lebensräume und Arten des FFH-Schutzgebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ und der Teillebensräume außerhalb des Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verschlechterungen der Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen, der Erhaltungsziele oder bestimmter Tierarten im Gebiet im Sinne der FFH-Richtlinie durch die Planung erwartet. Vor diesem Hintergrund wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung vorhandenen auswertbarer Daten zum Plan- und Schutzgebiet sowie vorgeschlagener Optimierungsmöglichkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung des NATURA 2000 - Gebietes oder eines (Teil)Lebensraumes außerhalb durch die Planung geben.“(SIEHE ANLAGE „VORPRÜFUNG ZUR FFH-VERTRÄGLICHKEIT“ ALS ERGÄNZUNG ZUR FFH-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE VOM PLANUNGSBÜRO SEPPELER, 2005 UND „VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE ZUM FFH-VORSCHLAGSGEBIET ...“ VON ARNO MILL INGENIEURE, 2003)

Während der Entwurfsbearbeitung des B-Planes ist die Anzahl der Baufelder für Wochenendhäuser von 37 auf 36 reduziert worden. Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit wurde noch zum Zeitpunkt des Planungsstandes mit 37 Baufeldern erstellt. Die Reduzierung hat auf die inhaltlichen Aussagen keinen relevanten Einfluss.

### 9.2.3 200 m-Küsten- und Gewässerschutzstreifen gem. § 19 LNatG M-V

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb des land- und seeseitigen 200 m-Küsten- und Gewässerschutzstreifens, in welchem gemäß § 19 LNatG M-V keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen.

Mit der Gestaltung des Plangeltungsbereiches ist das o. g. Schutzgebiet berücksichtigt worden, dass heißt die westliche Grenze des Geltungsbereiches ist in ihrem Verlauf ungefähr identisch mit dem Grenzverlauf des Schutzgebietes bzw. bleibt dahinter zurück. Dem gemäß bleiben auch alle zukünftigen baulichen Anlagen außerhalb des Schutzbereiches. Der B-Plan beinhaltet auch



nen Parallelen zu den Wirkungen eines Feriendorfes gezogen werden, wenn auch die Auswirkungen weniger intensiv sein dürften. Aufgrund der voraussichtlichen Bettenkapazität von mehr als 100, die sich aus der Annahme ergibt, dass durchschnittlich drei Personen die Gebäude nutzen werden, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entschieden zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen. Im weiteren Aufstellungsverfahren wurde unter Berücksichtigung der Paragraphen des neuen BauGB auch eine Umweltprüfung mit Umweltbereich erarbeitet.

Die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG“ wurde vom PLANUNGSBÜRO SEPPELER, FRAU DIPL.-BIOLOGIN D. SEPPELER durchgeführt.

Zusammenfassend wird Folgendes festgestellt:

„Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des durch Aufschüttungen und Versiegelungen bereits vorbelasteten Bodens sind nur durch die Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Beeinträchtigungen der Belange des Schutzgutes Grundwasser sind vermeidbar oder minimierbar durch geringe überbaubare Flächen und Versickerung des Niederschlagwassers vor Ort bzw. in das Gewässer. Die Einleitgenehmigung von unverschmutztem Regenwasser in das geschützte Gewässer wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden 12/2004 in Aussicht gestellt. Beeinträchtigungen des Großklimas sind aufgrund der Lage und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen im Plangebiet sind durch eine geringe Versiegelung, die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien und ausreichende Ein- und Durchgrünung zu vermeiden oder zu minimieren.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zum Verlust oder zu Funktionsänderungen von Biotoptypen, die Brut- oder Nahrungsraum von Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern sein können. Hiervon betroffen sind auch geschützte und / oder gefährdete Amphibien- und Reptilienarten des angrenzenden Gewässers, die Teilflächen des Plangebietes in Randlage des Gewässers als Sommer- oder Winterlebensraum potenziell nutzen können. Durch z.B. Optimierung der Gewässerufer außerhalb und innerhalb des Plangebietes, Aufwertung vorhandener Kleingewässer außerhalb des Plangebietes in Küstennähe, Grünflächenfestsetzungen mit Biotopverbundcharakter, Schaffung von geeigneten Winterquartieren im Uferbereich durch Totholz und Findlinge sowie Durchgrünung des Plangebietes mit Pflanzbindungen auf den Grundstücksfreiflächen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert und der potenzielle Flächenverlust für diese Arten kompensiert werden. Ein Maßnahmen- oder Pflegekonzept könnte die Maßnahmen im Detail und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festlegen.

Potenzielle Beeinträchtigungen von geschützter und gefährdeter Arten im Umfeld des Vorhabens (Amphibien und Reptilien), die im Rahmen einzelner Erhebungen oder durch Sichtbeobachtungen erfasst wurden, werden als nicht erheblich eingeschätzt, da wichtige Reproduktionsstätten und ufernahe Lebensräume der erfassten Arten durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Nahrungs- oder Ruheflächen mit Bedeutung für Rastvögel liegen nicht im Umfeld der Planung. Biotopflächen, die im Plangebiet erhalten bleiben sollen oder Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen (Lagerung von Baumaterial, Befahren etc.) durch einen Bauzaun zu schützen. Die Baumaßnahmen sollten nicht in der Dämmerung und nicht während der Anwanderung der Amphibien zum Gewässer beginnen.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete/ -zonen NSG „Nordwestufer und Kreptitzer Heide“, des FFH-Gebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ oder des IBA-Gebietes sind nicht zu erwarten. Die Schutz- und Erhaltungsziele konzentrieren sich primär auf die Lebensraumtypen im Bereich der Küste, die u.a. durch eingeschränkte oder vermehrte Erosi-

onsprozesse beeinträchtigt werden können. Prioritäre Lebensraumtypen (LRT 2130\*) und prioritäre Arten nach den Anhängen der FFH Richtlinie werden im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt, da die Planung außerhalb liegt und auch erhebliche Auswirkungen ins Gebiet nicht erwartet werden.

Eine Beeinträchtigung von Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) als Anhang II-Arten ist nicht zu erwarten, da Lebens- oder Reproduktionsstätten der drei Arten nicht im Umfeld liegen. Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) als weitere gemeldete Art des Anhanges II der Richtlinie ist sowohl im Plangebiet als auch außerhalb in benachbarten Gewässern regelmäßig vertreten und neben Teichmolch und Wasserfrosch (Teichfrosch) eine der häufigeren Arten. Teile des Plangebietes im Umfeld des Gewässers können Winter- und Sommerlebensraum der Art sein und gehen durch die Bebauung verloren. Durch geeignete Maßnahmen bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen können rechtzeitig Ersatzlebensräume im unbeeinträchtigten Uferbereich des Gewässers oder darüber hinaus geschaffen werden, so dass in Gewässernähe ausreichend Landlebensräume und Versteckmöglichkeiten nicht nur für Kammmolche sondern auch für andere Amphibienarten entstehen.

Die zusätzliche Landschafts- bzw. Ortsbildbeeinträchtigung durch Gebäude in dem vorbelasteten Raum ist durch vorhandene, zusätzlich geplante Pflanzmaßnahmen und Festsetzungen hinsichtlich der Höhe, Gestaltung und Farbgebung zu minimieren.

Insgesamt beschränken sich die Beeinträchtigungen weitgehend auf das Plangebiet selbst, wo neben den bereits vorbelasteten Flächen auch belebter Boden und Biotopstrukturen entfernt und Flächen neu versiegelt werden. Hinzu kommen bau- und betriebsbedingte randliche Effekte geringer Ausbreitung durch z.B. Lärm und Emissionen während der Bauphase oder durch Verkehr auf der Zufahrtsstraße.

Vor diesem Hintergrund wird es nach überschlägiger Prüfung gemäß § 3c UVPG und unter Berücksichtigung vorhandener auswertbarer Daten zum Plangebiet und den Schutzgebieten nicht erforderlich sein, die Umweltverträglichkeit detaillierter zu prüfen, da unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. möglich sind und das Vorhaben somit als verträglich einzustufen ist." (SIEHE ANLAGE „ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH § 3c UVPG“ VOM PLANUNGSBÜRO SEPPELER, 2005)

Während der Entwurfsbearbeitung des B-Planes ist die Anzahl der Baufelder für Wochenendhäuser von 37 auf 36 reduziert worden. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde noch zum Zeitpunkt des Planungsstandes mit 37 Baufeldern erstellt. Die Reduzierung hat auf die inhaltlichen Aussagen keinen relevanten Einfluss.

## 9.4 Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt teilweise ein Kleingewässer, welches nach § 20 LNatG M-V als geschützte Biotop kartiert ist.

Im Rahmen zahlreicher Abstimmungsberatungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde bestimmt, dass über fachliche Erhebungen zu prüfen sei, ob das Gewässer und seine Randstrukturen im Plangebiet und somit auch das Plangebiet selbst, eine Bedeutung für Amphibien haben. Berücksichtigt werden sollten auch die Nachmeldungen zum FFH-Gebiet Kammmolch und Rotbauchunke.

Die „Erfassung der Amphibien - Gewässer nördlich von Dranske - Begleituntersuchung zum B-Planverfahren“ wurde vom PLANUNGSBÜRO SEPPELER, FRAU DIPL.-BIOLOGIN D. SEPPELER durchgeführt.

Zusammenfassen wird Folgendes festgestellt:

„Mit der Ausweisung des Baugebietes kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Amphibienfauna kommen.

Das Gewässer selbst und die direkten Uferbereiche werden durch die Planung in Form einer Zerstörung durch Überbauung nicht berührt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Der angrenzende südliche Bereich bleibt als Grünfläche mit Gehölzen erhalten. Neben Maßnahmen am Laichgewässer und im direkten Uferbereich sollte hier der Lebensraum für Amphibien optimiert werden. Ziel ist einerseits die Schaffung geeigneter zusätzlicher Überwinterungshabitate im Umfeld des Gewässers für Arten mit Bindung an Gehölzstrukturen, andererseits das Zurückdrängen des verfilzenden Untergrundes (Brache) als Bereich mit hohem Raumwiderstand, der von einzelnen Amphibienarten, insbesondere den juvenilen Molchen nachweislich gemieden wird (THIESMEIER & KUPFER 2000). Im Bereich der Baufelder kommt es während der Bauphase zu Bodenverlust, Entfernung und Verlust von Vegetation und eines temporär wasserführenden Grabens mit Trittsteinfunktion (kein Laichgewässer), temporären Lärm- und Staubemissionen, visuellen Beeinträchtigungen durch Bewegung und ggf. Licht. In den potenziellen terrestrischen Lebensräumen können die Baumaßnahmen oder die Lagerung von Materialien zum Tod einzelner Tiere und/oder zum dauerhaften Verlust einzelner Winter- oder Sommerquartiere führen. Aquatische Lebensräume können aufgrund der windexponierten Lage während der Baumaßnahmen durch Staubeinträge temporär beeinträchtigt oder ggf. durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen geschädigt werden (siehe Pkt. 7).

Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust terrestrischer Lebensräume einzelner Individuen durch Vollversiegelung. Die Veränderung des Mikroklimas und der Habitate auf den Grundstücksfreiflächen können zu Veränderungen mit Trenn- und Barrierewirkungen für einzelne Individuen führen. Das Plangebiet liegt jedoch nicht direkt zwischen Gewässern, von denen Wanderungsbewegungen ausgehen könnten.

Durch die Umwandlung von Siedlungsbrache in versiegelte Flächen und Zier- und Nutzgärten geht potenzieller Winter- oder Sommerlebensraum in Gewässernähe verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann nur ein Teil der überplanten Flächen wiederbesiedelt werden. Die Gärten können nach Abschluss der Bauphase einen Teil der Funktion als Winter- oder Sommerlebensraum wieder übernehmen, da die erfassten Arten als Kulturfolger häufig auch in Siedlungen zu finden sind, wie Nachweise aus Dranske belegen.

Die geplante Anlage einer Hecke in Randlage kann zur Optimierung oder Verbesserung von Lebensräumen einzelner Pionierarten und Kulturfolger, z.B. des Teichmolches, zur Schaffung von neuen Tages- oder Winterquartieren im Umfeld des Teiches und zum linearen Biotopverbund von Lebensräumen auch für andere Arten beitragen.

Temporäre optische und / oder akustische Störungen durch erhöhte menschliche Frequentierung der Wege im Plangebiet bzw. im Umfeld des Teiches an Wochenenden und in den Ferien sind nicht auszuschließen, doch konnte in 2005 beobachtet werden, dass die Wege kaum verlassen werden und das Umfeld des Plangebietes lediglich der „stillen Erholung“ dient. Das Gewässer eignet sich nicht als Badegewässer. Die Auswirkungen können daher als gering eingestuft werden. Betriebsbedingt können ggf. Nähr- oder Schadstoffeinträge durch Düngung, Pflanzenschutzmittel oder Havarien in Boden, Grundwasser oder ins Gewässer gelangen (siehe Pkt.7).

Die geplante dauerhafte Einleitung unverschmutzten Niederschlagswasser in das Gewässer stellt keine Beeinträchtigung dar und wird voraussichtlich zu einer ganzjährigen Wasserführung und einer regelmäßigen Verdünnung des nährstoffreichen Gewässers führen, so dass langfristig mit niedrigen Sauerstoffzehrungen zu rechnen ist, die auch bei einer länger geschlossenen Eisdecke

das Überwintern von Amphibien am Grund des Gewässers ohne „Verlust“ und die Laichentwicklung „sensibler“ Arten dauerhaft gewährleisten. Der Uferbereich wird vorübergehend durch die Anbindung der Entwässerung gestört. Vorab sollte im Rahmen der Kompensation die Entschlammung und Entkrautung geprüft werden, auch um das Wasservolumen im Gewässer zu erhöhen. Während dieser Maßnahme ist im Uferbereich und am Gewässergrund mit Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu rechnen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder kompensiert werden, so dass verbleibende erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

**(Pkt. 7 der Anlage „Erfassung der Amphibien“) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, Kompensationsmaßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen genannt, die sowohl Beeinträchtigungen auf die Amphibienfauna als auch für andere Tiergruppen vermeiden, minimieren oder kompensieren können. Sie können in Form von Festsetzungen oder Hinweisen im B-Plan oder durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor geregelt werden. Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sind dem GOP zu entnehmen.

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Nachnutzung vorbelasteter und bereits versiegelter Flächen, Verringerung der Versiegelung und Barrierewirkung durch niedrige Grundflächenzahl (GRZ)
- schonende Lagerung von Baumaterialien; Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung während der Bauphase durch Nutzung vorhandener Straßen, Wege, befestigter Flächen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustoffen, Oberboden etc. im Bereich der künftigen „privaten Grünfläche“; Erhalt des dortigen Lebensraumes
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Verwendung von Geräten und Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen; fachgerechte Wartung und Reparatur
- Lagerung von Treibstoff und Schmiermitteln für Baumaschinen und Betankung der Maschinen außerhalb des Plangebietes auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung einer Versickerung in den Boden sowie des Eintrags in das Grund- und Oberflächenwasser
- Ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen, die während der Bauphase anfallen können
- Bodenbewegungen außerhalb der Amphibienwanderung (Hinwanderung)
- keine Bautätigkeiten in der Dämmerung
- Oberbodensicherung in der Bauphase: Erdaushub ist vor Erosion, Abdrift und Abspülung durch entsprechende Lagerung oder vorübergehende Ansaat zu schützen; keine Verwendung bodenbelastender Materialien für den Unterbau
- Schutz des vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzbestandes vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920
- Schutz nicht überplanter Biotope in Randlage vor Beeinträchtigungen, insbesondere der Sukzessionsflächen, des Gewässers einschließlich des Uferstreifens (§ 20 LNatG M-V), durch z.B. Aufstellen eines Bauzaunes während der Bauphase
- Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für Straßen, Stellplätze und Wege auf den Grundstücken zur Erhöhung der Bodenfeuchte
- Verwendung von Versenkborden im Bereich der geplanten Verkehrsflächen soweit möglich
- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes und des Mikroklimas sowie Schaffung von Ersatzlebensräumen durch Heckenanlage im Westen des Plangebietes, Begrünung von Gebäude und Nebenanlagen, Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Schaffung von zusätzlichen, geeigneten Überwinterungshabitaten für Amphibien im Bereich der geplanten Hecke durch Anreicherung mit Findlingen (Steinhaufen) und Totholz (Baumstubben, stärkere Stammholz)

• Erstellung eines Pflegekonzeptes für das Gewässerumfeld zur Verbesserung der Uferstrandstreifen und Schaffung neuer Lebensräume für nachgewiesene und weitgehend ortstreuere Arten, mit dem Ziel:

1. Optimierung der Uferstrandstreifen, nicht nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Schaffung von zusätzlichen Tagesverstecken und Winterquartieren (Totholz, Findlinge, Durchmesser > 30 cm) zur Verhinderung einer Abwanderung (Zustimmung des Eigentümers und / oder Pächters und der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich)
2. Rücknahme von Gehölzbewuchs bei zunehmender Beschattung (an den südwestexponierten, flachen Ufern) und im Bereich der privaten Grünfläche
3. gelegentliches Mulchen und Mähen im Ufer-/Böschungsbereich ab Oktober bis Februar zur Verringerung des Raumwiderstandes an- und abwandernder juveniler Tiere und zur Minimierung der Verfilzung der Flächen
4. Schutz des Gewässers / Uferstrandstreifen vor Betreten, Vernutzung und Vermüllung (bereits vorbelastet), Aufklären mit Infotafel
5. Entschlammung, Entkrautung und Entmüllung des Gewässers zur Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse während der Wintermonate, z.B. für Grün- und Grasfrösche und zur Erhöhung des verfügbaren Wasservolumens
6. dichte Abpflanzung der Böschungsoberkante mit Weißdorn, Sanddorn, Schlehe oder Förderung der bereits beginnenden Sukzession zur Abschirmung des Gewässers zum Wanderweg
7. Rückschnitt der Hecke südwestlich des Gewässers zur Reduzierung der Gehölzsukzession im Bereich der vorgelagerten Brache
8. Verbund der „privaten Grünfläche“ mit der geplanten Hecke im westlichen Plangebiet
9. Schaffung oder Aufwertung neuer oder vorhandener Gewässer im 400 m - Radius, z.B. Gräben an der Küste, Vernetzung von Feuchtflächen
10. Leinenzwang für Hunde, nicht nur im NSG

• Verwendung von Natrium-Niederdruck- oder Natrium-Hochdrucklampen mit geringem UV-A Anteil für die Außenbeleuchtung zur Verringerung des Insektenanfluges aus der Umgebung; Abblendung in Richtung Wasserfläche und Bündelung zum Boden

• Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswasser im Plangebiet und Einleitung in das Gewässer (genehmigungspflichtig); vorab ggf. Optimierung durch Entmüllung und Entschlammung

Mit Ausweisung des Wochenendhausgebietes in Randlage ist kein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung des für Amphibienarten so wichtigen Laichgewässers oder der direkten Uferbereiche im oder außerhalb des B-Plangebietes durch Umwandlung der Biotoptypen verbunden. Da Wanderungen in Sommer- oder Winterquartiere immer ein Risiko darstellen (Austrocknungsgefahr, Feinde etc.) werden diese häufig nur durchgeführt, wenn die Lebensbedingungen im direkten Umfeld des Laichgewässers suboptimal sind. Es gilt daher das Versteckangebot und die Lebensräume für die geschützten und gefährdeten Tiere im Bereich nicht überplanter Flächen insgesamt zu erhöhen, um den potenziellen Verlust im Plangebiet zu kompensieren und langfristig die ökologischen Bedingungen für die Arten deutlich zu verbessern.

Bei Nichtdurchführung möglicher Optimierungsmaßnahmen am Gewässer und im Gewässerumfeld würde die Brache weiter verfilzen, verbuschen und im Endstadium ein Feldgehölz entstehen. Die Uferbereiche würden weiter zuwachsen, sonnenexponierte Flächen dauerhaft beschatten und der Pflanzenbewuchs im Flachwasserbereich bis zur vollständigen Verkräutung und Verlandung des Gewässers zunehmen. Mit zunehmender Beschattung der Ufer und des Umfelds und fortschreitender Verlandung des Gewässers würden Amphibienarten der lichten Gewässer abwandern (z.B. Kammmolch), Arten mit Bindung an dichte Gehölzstrukturen oder beschattete Gewässer ggf. einwandern. (SIEHE ANLAGE „ERFASSUNG DER AMPHIBIEN - GEWÄSSER NÖRDLICH VON DRANSKE“ VOM PLANUNGSBÜRO SEPPELER, 2005)



### **Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen**

- Der durch die Baumaßnahme anfallende humose Oberboden („Mutterboden“) ist zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verbleib des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugebiet ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederverwendung von Erdaushub sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnungsart zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.
- Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschulen“ entsprechen. Alle Neuanpflanzungen sind nach DIN fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Es sind nur Arten in natürlicher Wuchsform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Minderwuchs) zu verwenden.

### **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und Abs. 6 BauGB)

- Die innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.2 PlanzV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Erhaltungsfläche befindlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch jeweils einen Laubbaum (Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm) oder zwei Laubsträucher der Pflanzliste 1 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu ersetzen.

### **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanzV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Pflanzfläche sind Bäume und Sträucher als mehrreihige, freiwachsende Hecke mit Überhältern versetzt zu pflanzen. Vorhandene einzelne Gehölze sind zu integrieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind Laubbäume und Laubsträucher der Pflanzliste 2 wie folgt zu verwenden:

Laubbaum (1 je laufende 15 m, Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 14/16)

Laubsträucher (4 Stück pro 10 m<sup>2</sup>, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).

### **Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Carports und Garagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 3, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm),
- Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/ oder Höhe von 1,5 m mit Rankgittern zu versehen und mit einer Kletterpflanze/pro 1,5 m der Pflanzliste 3 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung als Schutzgebiet (§ 20 Biotop LNatG M-V) dargestellten Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen einmalig im Zeitraum Oktober - Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen und der aufkommende Strauchbewuchs bis zu einem Meter Höhe zu entfernen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien sind in der Fläche im Abstand von 5 m bis 10 m zur Wasserlinie drei Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft in einem Abstand von rund 15 m einzubringen und zu erhalten. Im östlichen Uferbereich ist auf der Höhe der Wasserlinie einmalig der dortige Gehölzbestand auf den Stock zu setzen. Im südlichen Uferbereich sind der unter der Wasseroberfläche liegende Müll und ein Teil der dortigen Laichkrautflur entlang des Ufers zu entfernen.

- Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten nördlichen Grünfläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen einmalig im Zeitraum Oktober - Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen und der aufkommende Strauchbewuchs bis zu einem Meter Höhe zu entfernen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien ist in der Fläche in Anbindung an die strauchartige Ufervegetation des Teiches ein Sonderbiotop aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft einzubringen und zu erhalten.
- Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten Erhaltungsfläche ist vor oder nach Abschluss der Bauarbeiten einmalig im Zeitraum Oktober - Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen. Im Bereich der vorhandenen Gehölze sind zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien drei Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft und in einem Abstand von rund 15 m einzubringen.
- Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten Pflanzfläche ist vor Bepflanzung im Zeitraum Oktober - Februar einmalig zu mähen und das Maatgut liegen zu lassen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien sind auf den Flächen insgesamt 10 Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis max. 0,6 m gehäuft und in einem Abstand von rund 40 m einzubringen.

### Pflanzvorschläge

#### **Pflanzliste 1 - Bäume und Sträucher für Erhaltungsfläche**

##### **Bäume**

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>

##### **Sträucher**

Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>

#### **Pflanzliste 2 - Bäume und Sträucher für Pflanzfläche**

##### **Bäume**

Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>

##### **Sträucher**

Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Besenginster (südexponiert)	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>

### Pflanzliste 3 - Kletterpflanzen

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera spec.</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Knöterich	<i>Polygonum spec.</i>
Pfeifenwinde	<i>Aristolochia spec.</i>
Kletterrosen in Sorten	<i>Rosa spec.</i>
Waldrebe - Hybriden	<i>Clematis spec.</i>
Zaunreben - Hybriden	<i>Parthenocissus spec.</i>

Grünordnerische Maßnahmen verhindern den Verlust bodenständiger Funktionen des Naturhaushaltes. Dadurch wird die Wohnumfeld- und Umweltqualität verbessert, ein Lebensraum für bestimmte Artengruppen der Flora und Fauna bereitgestellt, die erforderliche Infrastruktureinrichtungen des Plangebietes grüngestalterisch integriert und neue oder höherwertige Lebensräume außerhalb von Siedlungen durch z.B. Kompensationsmaßnahmen geschaffen." (SIEHE ANLAGE „GRÜNORDNUNGSPLAN“ VOM BÜRO ARNO MILL INGENIEURE, 2005)

Mit den oben aufgeführten Maßnahmen zur Minderung und Kompensation innerhalb des B-Planes Nr. 15 kann der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen werden. Deshalb ist mit dem Grünordnungsplan eine Kompensationsmaßnahme B (außerhalb des Geltungsbereiches) ermittelt und bewertet worden. Alle Maßnahmen zusammen sind dazu geeignet die Eingriffe vor Ort auszugleichen. Die Maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches ist mit einem städtebaulichen oder sonstigen geeigneten Vertrag abzusichern.

#### Städtebaulicher Vertrag

Folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind geeignet und mit einem städtebaulichen Vertrag zu sichern.

#### Sukzession in bislang durch naturfremde Nutzungen beeinträchtigten Vegetationsbeständen mit Entsiegelung von Flächen

Westlich des Geltungsbereiches, innerhalb der Gemarkung Dranske, Flur 4, Fl.-st. 2/1, 4/1 (z.T.) 5 und 6 und der Gemarkung Goos, Flur 1, Fl.-st. 15/10 und 15/29 (z.T.) befindet sich eine Brachfläche eines zurückgebauten Siedlungsgebietes i. V. m. Brache eines zurückgebauten Militärobjektes die durch eine Vielzahl von vollversiegelten Flächen militärischen Ursprungs, die als Stellflächen für technisches Gerät und Bunkeranlagen genutzt wurden, beeinträchtigt ist. Die Fläche umfasst eine Größe von insgesamt 43.689 m<sup>2</sup>.

Durch die Versiegelungen, die zusammengefasst eine Größe von ca. 5.580 m<sup>2</sup> ergeben, wird der o. g. Biotoptyp in seiner Gesamtheit beeinträchtigt und entwertet. Die Versiegelungsfläche sollen deshalb dauerhaft beräumt und die gesamte Fläche der Eigenentwicklung überlassen werden.

Durch die Entwicklung der Vorhaben im Geltungsbereich sowie mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Ortsrandbegrünung“ wird ein bisher die Gesamtfläche durchschneidender unbefestigter Weg, der teilweise auch durch Pkw befahren wird, automatisch geschlossen. Die Flächen der Staudenflur werden beruhigt, sie können nicht mehr ungehindert belaufen werden. Es kann nur noch ein südlich vorhandener Pfad über die Wege des Plangebietes in das Fl.-st. 63/3 in Richtung Küste genutzt werden. Dort befindet sich auch ein genehmigter Küstenabgang. Die o. g. Flächen erfüllen in Zukunft die Funktion einer Pufferzone zum FFH-Gebiet DE 1346-301 und zum NSG „Nordufer Wittow mit Kreptitzer Heide“ Sie sind als Kompensationsmaßnahme geeignet. (SIEHE ANLAGE „GRÜNORDNUNGSPLAN“ VOM BÜRO ARNO MILL INGENIEURE, 2006)

Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme kann mit hoher Sicherheit angenommen werden, da sich die Flurstücke im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und eine Sicherung für den Naturschutz grundbuchlich vorgenommen ist. Nach Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist der Eingriff durch das Vorhaben „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ (Geltungsbereich B-Plan Nr. 15) vollständig (100 %) ausgeglichen. Flächen und/oder Maßnahmen zur Kompensation sind über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Dranske zu sichern. Mit Datum vom 23. Mai 2006 wurde die Kompensationsmaßnahme nach Vorlage des Lageplanes und erfolgter grundbuchlicher Sicherung durch die Untere Naturschutzbehörde, dem Landkreis Rügen bestätigt.

## **9.7 Zusammenfassung der Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen genannt, die sowohl Beeinträchtigungen auf die Amphibienfauna als auch für andere Tiergruppen vermeiden, minimieren oder kompensieren können. Sie können in Form von Festsetzungen oder Hinweisen im B-Plan oder durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor geregelt werden.

1. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Nachnutzung vorbelasteter und bereits versiegelter Flächen, Verringerung der Versiegelung und Barrierewirkung durch niedrige Grundflächen (GR); *(Nachnutzung ist erfolgt, Entsiegelung auf Nachbarflächen ist durch geeignete vertragliche Vereinbarungen (städtebaulicher Vertrag) abzusichern)*
2. schonende Lagerung von Baumaterialien; Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung während der Bauphase durch Nutzung vorhandener Straßen, Wege, befestigter Flächen, *(indirekt in der DIN 18920 enthalten, Hinweis im B-Plan)*
3. keine Lagerung von Baumaterialien, Baustoffen, Oberboden etc. im Bereich der künftigen „privaten Grünfläche“; Schutz nicht überplanter Biotope in Randlage vor Beeinträchtigungen, insbesondere der Sukzessionsflächen, der vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzbestände, des Gewässers einschließlich des Uferstreifens (§ 20 LNatG M-V) durch z.B. Aufstellen eines Bauzaunes während der Bauphase; Erhalt der dortigen Lebensräume; *(in der DIN 18920 und RAS-LP-4 enthalten (Schutz von Pflanzbeständen und Vegetationsflächen durch mindestens 1,8 m hohen Zaun etc., Kleintierschutzzaun für Amphibien angrenzend zum Baubereich etc.), Hinweis im B-Plan)*
4. Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser; Verwendung von Geräten und Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen; fachgerechte Wartung und Reparatur; Lagerung von Treibstoff und Schmiermitteln für Baumaschinen und Betankung der Maschinen außerhalb des Plangebietes auf entsprechend gesicherten Standorten *(indirekt in der DIN 18920 enthalten (Schutz vor chemischen Verunreinigungen von Vegetationsflächen), Hinweis im B-Plan)*
5. Ordnungsgemäße Entsorgung von boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen, die während der Bauphase anfallen können; *(entsprechend den Entsorgungsvorgaben des Landkreises Rügen)*
6. Bauzeitenregelung, keine Bauzeiten in der Dämmerung, Bodenbewegungen außerhalb der Amphibienwanderung (Hinwanderung), *(zeitliche Abstimmung mit Landkreis Rügen erforderlich, jährliche Schwankungen möglich, Hinwanderung je nach Witterung Febr. bis Mai (Bauzeitenregelung, Baustelleneinrichtungsbeginn erst ab Mai und Abzäunung durch z.B. Kleintierschutzzaun gemäß RAS-LP-4) südlich des Gewässers zur Verhinderung der Rückwanderung vom Gewässer in den Baustellenbereich, vertragliche Regelung möglich)*
7. Oberbodensicherung in der Bauphase: Erdaushub ist vor Erosion, Abdrift und Abspülung durch entsprechende Lagerung oder vorübergehende Ansaat zu schützen; keine Verwendung boden-

- belastender Materialien für den Unterbau (*gemäß Hinweise RAS-LP-4 und DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten*)
8. Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers in das Kleingewässer (siehe Ausführungsplanung); vorab ggf. Optimierung durch Entmüllung und (Teil-)Entschlammung für Kammolch und andere Amphibienarten, (*vertragliche Regelung möglich bzw. Erschließungsplanung*)
  9. Verwendung von Versenkborden (bzw. Flachborden/ Rundborden) im Bereich der geplanten Verkehrsflächen soweit technisch möglich, (*vertragliche Regelung möglich, siehe Ausführungsplanung/Erschließungsplanung*)
  10. Verringerung der Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes und des Mikroklimas sowie Schaffung von Ersatzlebensräumen durch Heckenanlage im Westen des Plangebietes, Begrünung von Gebäude und Nebenanlagen, Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, (*festgesetzt im B-Plan und § 8 LBauO M-V*)
  11. Schaffung von zusätzlichen, geeigneten Überwinterungshabitaten für Amphibien im Bereich der geplanten Hecke durch Anreicherung mit Findlingen (Steinhaufen) und Totholz (Baumstubben, stärkeres Stammholz), (*teilweise festgesetzt im B-Plan*)
  12. Verwendung von Natrium-Niederdruck- oder Natrium-Hochdrucklampen mit geringem UV-A-Anteil für die Außenbeleuchtung zur Verringerung des Insektenanfluges aus der Umgebung; Ablendung in Richtung Wasserfläche und Bündelung zum Boden; (*vertragliche Regelung möglich; insbesondere die Natrium-Niederdrucklampen verhindern deutlich den Insektenanflug; beide Lampentypen sind zudem energiesparender und somit kostengünstiger und zeichnen sich durch eine hohe Lebensdauer*)
  13. Erstellung eines Pflegekonzeptes für das Gewässerumfeld zur Verbesserung der Uferrandstreifen und Schaffung neuer Lebensräume für nachgewiesene und weitgehend ortstreuere Arten, mit dem Ziel:
    - Optimierung der Uferrandstreifen, nicht nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Schaffung von zusätzlichen Tagesverstecken und Winterquartieren (Totholz, Findlinge, Durchmesser > 30 cm) zur Verhinderung einer Abwanderung (Zustimmung des Eigentümers und / oder Pächters und der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich)
    - Rücknahme von Gehölzbewuchs bei zunehmender Beschattung (an den südwestexponierten, flachen Ufern) und im Bereich der privaten Grünfläche
    - gelegentliches Mulchen und Mähen im Ufer-/Böschungsbereich ab Oktober bis Februar zur Verringerung des Raumwiderstandes an- und abwandernder juveniler Tiere und zur Minimierung der Verfilzung der Flächen
    - Schutz des Gewässers / Uferrandstreifen vor Betreten, Vernetzung und Vermüllung (bereits vorbelastet), Aufklären mit Infotafel
    - Entschlammung, Entkrautung und Entmüllung des Gewässers zur Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse während der Wintermonate, z.B. für Grün- und Grasfrösche und zur Erhöhung des verfügbaren Wasservolumens
    - dichte Abpflanzung der Böschungsoberkante mit Weißdorn, Sanddorn, Schlehe oder Förderung der bereits beginnenden Sukzession zur Abschirmung des Gewässers zum Wanderweg
    - Rückschnitt der Hecke südwestlich des Gewässers zur Reduzierung der Gehölzsukzession im Bereich der vorgelagerten Brache
    - Verbund der „privaten Grünfläche“ mit der geplanten Hecke im westlichen Plangebiet
    - Schaffung oder Aufwertung neuer oder vorhandener Gewässer im 400 m - Radius, z.B. Gräben an der Küste, Vernetzung von Feuchtfeldern
    - Leinenzwang für Hunde, nicht nur im NSG

*Ein Teil der unter Punkt 13. aufgeführten Maßnahmen am Kleingewässer wurde für den Bereich des B-Planes einmalig festgesetzt. Die zeitliche Umsetzung einzelner Maßnahmen sollte im Vorfeld mit dem Landkreis Rügen abgestimmt werden.*

Weitere Maßnahmen am Kleingewässer über den Geltungsbereich hinaus können ebenfalls nur mit Zustimmung des Landkreises Rügen erfolgen, da es sich um ein geschütztes Biotop handelt. Zudem

muss die Zustimmung der anderen Eigent#umer der Fl#achen (z.B. Bereich Kleingew#asser und Ufer) vorliegen. Die weiteren Ma#nahmen k#onnten dann als Kompensationsma#nahmen (vertragliche Regelung m#oglich) oder zu einem sp#ateren Zeitpunkt im Rahmen des Gebietsmanagement (Randbereich zum FFH-Gebiet) durch den Landkreis R#ugen oder das LUNG M-V erfolgen.

Aufwertungsma#nahmen am und im Umfeld des Gew#assers au#erhalb der Baufelder k#onnen schon vor Beginn der Bauma#nahme und mit Zustimmung der Naturschutzbeh#orden durchgef#uhrt werden (z.B. Entbuschung, Entm#ullung, ggf. Entschlammung, Schaffung von zus#atzlichen Winterquartieren in Form von Totholz und Findlingen im Umfeld als Ersatzlebensr#äume f#ur Amphibien / Kompensation f#ur Fl#achenverlust durch Versiegelung im Geltungsbereich des B-Planes oder dar#uber hinaus); alternativ k#onnen einzelne Ma#nahmen auch im bzw. am Rande des FFH-Gebietes im Bereich vorhandener Gr#aben oberhalb der K#uste erfolgen, soweit eine Genehmigung der zust#andigen Naturschutzbeh#orden hierf#ur in Aussicht gestellt wird, da hier Schutzgebiete und -ziele zu beachten sind (z.B. Fl#achen zwischen B-Plangebiet und K#uste).

## 9.8 Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb der Grenzen einer Trinkwasserschutzzone. Eine Beeintr#achtigung des Grundwassers ist durch die geplanten Ma#nahmen nicht zu bef#urchten.

## 9.9 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Probleme, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb seiner Umgebung und deren Nutzungen ergeben, sind schon aufgrund der Solit#arlage nicht zu erwarten.

Immissionsschutzrechtliche Probleme, die sich aus dem Plangebiet selbst auf die Umgebung ergeben, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## 9.10 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine unter Denkmalschutz stehenden Bereiche oder Objekte bekannt.

## 9.11 Baugrund/ Hydrogeologie

### Baugrund

Nach Aussage geologischer Karten stehen im Untersuchungsgebiet einheitlich bindige Erdstoffe vom Geschiebelehm und Mergel an. Dabei handelt es sich um pleistozäne Bildungen des Pommer-schen Stadiums der Weichselvereisung.

Nach den Baugrunduntersuchungen werden die bindigen Erdstoffe von einer Mutterbodendeck-schicht aus humosen Sanden in einer Stärke von 20 bis 30cm bedeckt. Lokal begrenzt existieren auch Auffüllungen. Die teilweise angetroffenen Auffüllungen dürften im Ergebnis der früher hier durchgeführten Bautätigkeiten entstanden sein. Dabei sind in der Regel die humosen Sande des Mutterbodens, mit Bauschuttresten, Bausanden, Baukiesen oder Schotter durchsetzt worden. Die anthropogenen Auffüllungen sind bis auf eine festgestellte Ausnahme 20 bis 50cm mächtig, kön-nen bei der Auswertung der Untersuchung hinsichtlich der Versickerung von Regenwasser aller-dings nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich eng begrenzt existieren. (Fachaussagen aus der Baugrunduntersuchung vom INGENIEURBÜRO WEISSE, 2004)

### Hydrogeologie

Der Grundwasserspiegel lag zum Untersuchungszeitpunkt um 2m Tiefe (1,6 bis 2,4m).

Die gemessenen Wasserstände werden wegen der, dem Untersuchungszeitpunkt vorausgegan-genen Witterungsperiode (Spätsommer) als unter dem Mittelwasserspiegel liegend interpretiert. In den bindigen Erdstoffen muss in Abhängigkeit von der Niederschlags- und Verdunstungsintensität mit einem jahreszeitlich bedingt großen Schwankungsbereich gerechnet werden. Insofern er-scheint ein jahreszeitlich bedingter Schwankungsbereich in Bezug auf die aktuell gemessenen Werte von +60cm/-40cm als möglich. Dadurch sind mittlere höchste Wasserstände bei 1,5m Tie-fe möglich. Oberhalb des Grundwassers ist zusätzlich mit sich aufstauenden Sickerwasser zu rechnen. Dieses rührt dann von versickerndem Niederschlagswasser her und wird wegen der sehr geringen Durchlässigkeit der generell im Untergrund vorhandenen bindigen Erdstoffe an vertika-ler Bewegung gehindert und staut sich oberflächennah temporär auf. Wegen der sommerlich trockenen Wetterperiode im Vorfeld der Untersuchung war derartiges Schichtenwassers nicht vorhanden, es wird sich im Winterhalbjahr aber verstärkt ausbilden. Dadurch kann der ober-flächennah anstehende bindige Erdstoff des Geschiebelehmes derart aufweichen, dass Bau- und Erdarbeiten gestört werden. (FACHAUSSAGEN AUS DER BAUGRUNDUNTERSUCHUNG VOM INGENIEURBÜRO WEISSE, 2004)

## 9.12 Sturmflutschutz

Die östlich, in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet gelegene Küste wird von einer niedrigen, etwa 3,0 bis 7,0 m hohen, aber hochdynamischen Steilküste gebildet. Das Ufer befindet sich in stetem Rückgang. Im Mittel können Uferlinienrückgänge von rund 70 m innerhalb der letzten 100 Jahre festgestellt werden. Eine Rückgangsprognose für die Zukunft ist nicht einfach möglich, es gibt jedoch keine Gründe für die Annahme, dass sich der Küstenrückgang nicht auch in Zukunft in ähnlicher Weise und Größe wie bisher abspielen wird. Danach wäre eine Gefährdung des Standortes in ca. 250 bis 300 Jahren zu vermuten. Bei ungünstigen Annahmen kann auch eine Beschleunigung nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Realisierung des Vorhabens können gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Dranske keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gemeinde Dranske übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.

### **9.13 Weitere Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Grenzen eines Schutzgebietes sowie beinhaltet keine Schutzobjekte nach den §§ 22 bis 27 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Waldflächen und ihren Schutzabständen gemäß Landeswaldgesetz M-V sowie Waldabstandserlass.

Das Plangebiet berührt ein geschütztes Biotop nach § 20 LNatG M-V. Es handelt sich dabei um ein stehendes Kleingewässer. Das Biotop ist mit der Planzeichnung als solches erfasst und entsprechend als Schutzfläche festgesetzt worden. Diese Fläche wird durch die baulichen Vorhaben nicht berührt und es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können.

Gesetzlich geschützte Geotope gemäß § 20 LNatG M-V sind nicht vorhanden.

Durch die Vorhaben des B-Planes Nr. 15 werden Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt. Bei der Bebauung sind jedoch einige Hinweise zu berücksichtigen. Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen.